

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz

Bundesstraße (B) 9, Oppenheim

 Abstufung und Einziehung einer Teillänge des Verbindungsarmes der B 9 am Neubaugebiet "Krämereck-Süd" der Stadt Oppenheim

Allgemeinverfügung

(nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)

des

Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz



I. B 9, Abstufung zur Gemeindestraße der Stadt Oppenheim

Die im Gebiet der Stadt Oppenheim (Gemarkung Oppenheim), Landkreis Mainz-Bingen, verlaufende Teillänge eines Verbindungsarmes der B 9 hat im Zusammenhang mit dem Bau und der Anbindung des Neubaugebietes "Krämereck-Süd" im nachfolgend bezeichneten Abschnitt nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.



Sie hat nun die Funktion einer Gemeindestraße und wird daher gemäß § 2 Abs. 4 und § 22 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 3 Ziffer 3 a, § 38 Abs. 6 und § 14 Landesstraßengesetz (LStrG) **mit Wirkung vom 01. Januar 2017** zur **Gemeindestraße** der Stadt Oppenheim (neue Baulastträgerin) abgestuft.

Die Abstufungsstrecke der B 9 verläuft als Teillänge des "Verbindungsarmes" im Netzknotenbereich 6116 367

ab Station 0,171 von Netzknoten 6116 367 O bis Station 0,430 nach Netzknoten 6116 367 A

mit einer Länge von

= 0.259 km.

Die Straßenbaulast für die v. g. Abstufungsstrecke der B 9 geht mit der bestandskräftigen Verfügung mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in dem in § 31 i.V.m. § 11 LStrG bezeichneten Umfang auf die Stadt Oppenheim (§ 14 LStrG) über.

II. B 9, Einziehung

In diesem Zusammenhang ist die nachstehend bezeichnete Teillänge des o. g. Verbindungsarmes der B 9 im Bereich des neuen Kreisverkehrsplatzes am Neubaugebiet "Krämereck-Süd" im Gebiet der Stadt Oppenheim (Gemarkung Oppenheim), Landkreis Mainz-Bingen für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Sie wird daher gemäß § 2 Abs. 4 erster Halbsatz Bundesfernstraßengesetz (FStrG) mit Wirkung vom 01. Januar 2017 eingezogen.

Die Einziehungsstrecke der B 9 verläuft als Teillänge des "Verbindungsarmes" im Netzknotenbereich 6116 367

ab Station 0,140 von Netzknoten 6116 367 O bis Station 0,171 nach Netzknoten 6116 367 A

mit einer Länge von

= 0.031 km.

Hinweis:

Der neue "Kreisel" am Neubaugebiet "Krämereck-Süd" wird Gemeindestraße und von der Stadt Oppenheim als solche gewidmet.

Rechtsgrundlagen dieser Allgemeinverfügung sind:

FStrG - Bundesfernstraßengesetz - neu gefasst - vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206)

LStrG - Landesstraßengesetz vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273)

LVwVfG - Landesgesetz für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz

(Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23.12.1976 (GVBI. S. 308)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz – neu gefasst - vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in den zurzeit geltenden Fassungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 20, 56068 Koblenz,
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: lbm@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Hinweis:

Die Abstufungs- und Einziehungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 – 20) eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz <u>www.lbm.rlp.de/Veroeffentlichungen/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Widmung-Umstufung-Einziehung-Strassenrecht/Aktuelle-Verfuegungen/ einsehbar.</u>

Koblenz, 23.11.2016 L-III-2-WO-B IV/13 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Alfred Dreher Geschäftsführer